

Fall 8 - Kanzlerakten

Aus Zeitungsberichten wird bekannt, dass die Regierung des Staates A Terrorverdächtige in geheimen Gefängnissen festgehalten hat und sie möglicherweise über deutsches Territorium transportiert hat. Zu den Gefangenen sollen auch zwei Deutsche gehört haben, die den Geheimdienst von A der Entführung und der Folter bezichtigen. Zudem soll der Bundesnachrichtendienst (BND) im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung Journalisten bespitzelt und auf die Medienberichterstattung Einfluss genommen haben. Die neu gewählte Regierungsmehrheit im Bundestag beschließt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit 20 Mitgliedern, der klären soll, was die vorige Regierung über diese Vorgänge wusste.

Nach Ausschluss des Abgeordneten M aus der P-Fraktion ist diese unter die 5%-Marke gefallen. Der Bundestag hat ihr daher Gruppen-Status gem. § 10 IV 1 GOBT zugesprochen. Bei der Vergabe der Sitze im Untersuchungsausschuss werden die Abgeordneten der P-Gruppe nicht berücksichtigt, sie dürfen nur beratend mitwirken. Die Abgeordneten der P-Fraktion meinen, dass sie so ihrer Kontrollfunktion nicht hinreichend ausüben können. Wird ihre Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf volle Mitwirkung im Ausschuss Erfolg haben?

Die Abgeordneten der oppositionellen F-Fraktion, die 160 Sitze hält, beantragt die Erweiterung des Untersuchungsauftrages auf die Frage, welche Maßnahmen die neue Bundesregierung bisher getroffen habe, um die Freilassung der beiden Deutschen zu erlangen. Die Abgeordneten der Regierungsmehrheit wenden ein, diese Fragen würden in geheimen Verhandlungen geklärt und könnten daher nicht im Ausschuss thematisiert werden. Außerdem sei so etwas Angelegenheit der Regierung und nicht des Bundestages. Als der Erweiterungsantrag mehrheitlich abgelehnt wird, wollen die Abgeordneten und die F-Fraktion klagen. Wird ihre Klage Erfolg haben?

Als der Ausschuss vom Kanzleramt Akten anfordert, um zu prüfen, ob die ehemalige Kanzlerin dem BND Anweisung zur Bespitzelung gegeben hat, sind die Akten verschwunden. Fünf der neun anwesenden Ausschussmitglieder beantragen, die Ex-Kanzlerin stattdessen als Zeugin vorzuladen. Die Kanzlerin verweigert die Aussage wegen drohender Beschädigung des Ansehens der Bundesrepublik; außerdem habe sie einem BND-Mitarbeiterin ein Ehrenwort gegeben, dass sie dazu keine Angaben machen werde. Die fünf Ausschussmitglieder beantragen daher die Verhängung von Ordnungshaft, da ein Zwangsgeld bei einer so wohlhabenden

Person wie einer ehemaligen Kanzlerin nichts ausrichten könne. Die Ermittlungsrichterin hat Bedenken wegen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und zweifelt überdies an der Rechtmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses; der Untersuchungsausschuss dürfe nicht auf dem Gebiet anderer Ausschüsse ermitteln, und der BND falle in die Kompetenz der Parlamentarischen Kontrollkommission. Sie bittet Sie um ein Rechtsgutachten.